

(Frau Vizepräsident Friebe)

- (A) Das Gesetz wird durch Herrn Präsidenten Denzer einggebracht. Herr Präsident, ich erteile Ihnen das Wort.

Präsident Denzer: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit der Drucksache 10/3342 habe ich Ihnen meinen jährlichen Bericht über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung vorgelegt. Ich bin im Ergebnis darin zu der Überzeugung gekommen. Es wird gelegentlich darüber diskutiert, wie denn Abgeordnetenentschädigungen von Unabhängigen festzustellen sind. Wir sind aus dieser Zwangslage selbst nicht zu befreien; denn wir werden das Gesetz nach wie vor selbst verabschieden müssen. Grundlage für die Anpassung der Entschädigung ist der Bericht des Präsidenten des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, der uns nach dem Gesetz diese Vorgabe liefern muß.

Danach ist als Ergebnis festzustellen, daß die Entschädigungen nach den §§ 5 und 6 mit der Einkommens- und Preisentwicklung nicht Schritt gehalten haben und daher anzupassen sind. Meinem Vorschlag, die Entschädigung nach § 5 um 3,46 v. H. und die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 um 3,13 v. H. zu erhöhen, sind die drei Fraktionen dieses Hauses mit dem vorliegenden Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes gefolgt.

- (B) Ich darf Ihnen dazu sagen - und bitte dieses auch als Korrektur aufzunehmen; denn es hat sich ein Druckfehler eingeschlichen -: In Art. 2 heißt es statt 1. Januar 1988 - was ich Ihnen allen gegönnt hätte - richtig "1. Januar 1989". Ich bitte dieses zu berücksichtigen. Es ist gut, daß ein solcher Druckfehler zugleich eine

Gelegenheit gibt, noch zu verdeutlichen, daß die Grundlage für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung an die Einkommensentwicklung zeitlich verzögert ist. Das heißt, Grundlage für die Abgeordnetenentschädigung ab 1989 sind die Ergebnisse der Lohn- und Gehaltsrunden, der Rentenrunden und der Sozialempfängerrunden von 1987; wir passen also nicht zeitlich an. Dieses wollte ich nur im Zusammenhang mit der Korrektur dieses Fehlers feststellen. Ich bitte Sie, der Überweisung an den Hauptausschuß zuzustimmen.

(Allgemeiner Beifall)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Präsident, für die Einbringung des Gesetzes. Ich eröffne die Beratung und frage, ob das Wort gewünscht wird. - Das ist offenbar nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat schlägt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuß vor. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf.

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3396  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Kultusminister einggebracht. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Minister.

Schwier, Kultusminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf faßt Änderungsvorschläge zusammen, die die inhaltliche und systematische Struktur des Lehrerausbildungsgesetzes unberührt lassen. Man nimmt Erfahrungen mit dem Gesetz auf, wie sie sich unter den für die Lehrerausbildung veränderten Bedingungen ergeben haben - hierzu rechne ich besonders die geringeren Einstellungschancen für Nachwuchslehrer in den letzten Jahren.

(D) Ich möchte mich zunächst auf drei Kernpunkte des Gesetzentwurfes konzentrieren. Erstens: Der Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes gestaltet sich nach geltendem Recht schwierig, weil nur Lehrer, die im Lande Nordrhein-Westfalen im Schuldienst stehen, die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies würde ich gerne in dem Sinne geändert sehen, daß auch arbeitslose Lehrer die Chance nutzen können, sich weiter zu qualifizieren. Ebenfalls für eine andere Gruppe erweist sich das geltende Recht zumindest als wenig motivierend. Ich denke an die Lehrer, die zwar im Schuldienst stehen, deren Schulform aber angesichts rückläufiger Schülerzahlen nicht mehr so stark nachgefragt wird. Mancher von ihnen wäre sicherlich bereit, ein weiteres Lehramt zu erwerben, müßte er nicht auch noch einen verkürzten Vorbereitungsdienst in Form der Einführungszeit und eine weitere Zweite Staatsprüfung ablegen.

Um diese Erschwernisse zu beseitigen, schlage ich in Artikel 1 Ziffer 1 vor, § 10 Abs. 2 so zu ändern, daß für den Erwerb des weiteren Lehramtes eine bestandene weitere Erste Staatsprüfung genügt. Ich habe keine Bedenken, auf die halbjährige Einführungszeit und die Zweite Staatsprüfung zu verzichten. Einen

(Minister Schwier)

- (A) vollen zweijährigen Vorbereitungsdienst konnte diese nur zur Hälfte für Ausbildungszwecke genutzte Zeit ohnehin nicht ersetzen.

Demgegenüber muß man berücksichtigen, daß der zweijährige Vorbereitungsdienst in einem anderen Lehramt eine gute und unterrichtspraktische Grundlage bietet. Die meisten Bewerber werden darüber hinaus über eine langjährige Unterrichtserfahrung in dem anderen Lehramt verfügen. Ich bin sicher, daß an die dort erworbenen Grundqualifikationen angeknüpft werden kann, zumal für die Einarbeitung in das neue Lehramt ausreichend Gelegenheit geboten wird. Mit dieser Neuregelung wird eine früher bereits geltende gesetzliche Regelung wieder aufgenommen werden.

Zweitens: Wie Sie wissen, fällt in einer Reihe von Fächern in allen Schulformen Unterricht aus. Ein Teil des Fachunterrichts muß fachfremd erteilt werden. Die Zahl der Neueinstellungen allein reicht nicht aus, der fächerspezifischen Mangelsituation zu begegnen. Angesichts dieser Lage kommt es mir darauf an, Lehrer im Schuldienst für eine Qualifikationserweiterung in Mangelfächern zu gewinnen. Damit wird auch deutlich, welcher Stellenwert der Erweiterungsprüfung zukünftig zukommen wird.

- (B) Lassen Sie mich an dieser Stelle noch kurz auf den Zusammenhang von Qualifikationserweiterung und Lehrereinstellung eingehen. Wenn ich von Qualifikationserweiterung der Lehrer spreche, bedeutet das natürlich nicht, daß auf diese Weise die Einstellungschancen junger Lehrer verringert werden. Alle Maßnahmen der Qualifikationserweiterung werden ohnehin nur einen Teil des dringenden fachspezifischen Bedarfs decken. Die Bedingungen, die durch die Personalsituation der Schule wie der Hochschule gesetzt sind, ziehen hier bereits sehr enge Grenzen.

Im Lehrerausbildungsgesetz fehlt bisher eine Regelung für die Erweiterungsprüfung. Sie findet sich allerdings in § 24 der Lehramtsprüfungsordnung und in den älteren Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die verschiedenen schulformbezogenen Lehrämter. Je nachdem, ob die Erweiterungsprüfung zu einem Stufenlehramt oder zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben werden soll, weichen die Regelungen stark voneinander ab. Sie reichen von dem Nachweis eines vollen Studiums bis zu einem gänzlichen Verzicht auf den Vorbereitungsnachweis. Mir ist daran gelegen, daß die Vorschriften zur Erweiterungsprüfung in das Lehrerausbildungsgesetz aufgenommen werden und künftig die je nach Lehramt unterschiedlichen

- Voraussetzungen zugunsten einer einheitlichen Regelung aufgehoben werden. (C)

Deshalb habe ich in Art. I Nr. 6 die Einführung eines neuen § 21a vorgeschlagen.

Diese Regelung soll nach meiner Vorstellung zwischen den bisherigen Extremen - Nachweis eines vollen Studiums auf der einen und kein Vorbereitungsnachweis auf der anderen Seite - liegen. Da die Anforderungen der Erweiterungsprüfung den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung im Fach entsprechen, kann künftig auf einen Nachweis der Vorbereitung nicht verzichtet werden. Mit Rücksicht auf die bereits abgelegte Staatsprüfung in zwei Fächern soll die Nachweispflicht im Vergleich zum Erststudium allerdings reduziert werden.

Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung wird in erster Linie durch Studien an einer Hochschule geleistet. An die Stelle der Hochschulstudien kann - wie auch bisher - eine gleichwertige Vorbereitung durch anerkannte Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten. Mit dieser Einbeziehung der Lehrerfortbildung wird an die Vorschrift des § 24 der LPO und die darauf bezogene jahrelange Praxis nicht nur der kirchlichen Lehrerfortbildung angeknüpft. Daß diese Vorschrift nicht darauf abzielt, die Einrichtungen der Lehrerfortbildung in Konkurrenz zu den Hochschulen treten zu lassen, versteht sich von selbst. Die langjährigen guten Erfahrungen mit der Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung, die in hohem Maße wissenschaftlichen Sachverstand einbeziehen, legen es nahe, diese Vorbereitungsvariante unverändert zuzulassen. (D)

Um auch Fällen einer weitgehend eigenständigen Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung gerecht werden zu können, habe ich schließlich vorgesehen, daß im Einzelfall diese Vorbereitung als gleichwertig anerkannt werden kann.

Wenn ich zusammenfasse, dienen diese Novellierungsvorschläge einer Qualifikationserweiterung und damit einer höheren Flexibilität der Lehrerinnen und Lehrer im Amt, um dem Bedarf der Schule, der sich ja wandelt, schneller nachkommen zu können.

Ich wende mich jetzt noch einem dritten wesentlichen Punkt dieses Gesetzentwurfs zu. Gegenwärtig endet der Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter an dem Tage, an dem die Prüfung bestanden wird. Ablauf und Organisation des Prüfungsverfahrens gestatten es nicht, alle Prüfungen eines Termins im 24. Monat abzunehmen. Ein Teil der Prü-

(Minister Schwier)

- (A) fungen muß daher zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden. Andere Bundesländer haben die vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes zum Anlaß genommen, der nordrhein-westfälischen Ausbildung die Anerkennung zu versagen. Für mich ist es aber auch sozial nicht vertretbar, gerade bei Lehramtsanwärtern, die nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit und Ausbildung zu nächst leider überwiegend arbeitslos sind, die Bezüge der letzten Monate einzusparen.

Ich schlage dementsprechend in Art. I Nr. 4 a vor, den § 17 Abs. 2 des LABG so zu ergänzen, daß für alle Auszubildenden ein 24monatiger Vorbereitungsdienst gewährleistet wird.

Selbstverständlich werde ich dafür sorgen, daß die Auszubildenden auch nach der Prüfung Unterricht an ihren Ausbildungsschulen erteilen.

Gestatten Sie mir, daß ich aus der Zahl der übrigen Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfes noch ein paar herausgreife, die ich kurz erläutern sollte.

Wer das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muß gegenwärtig neben Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation entweder zwei Primarstufenfächer, und zwar Deutsch und Mathematik, oder ein Fach der Sekundarstufe I studieren. Ausgeschlossen ist bisher der Lernbereich Sachunterricht, obwohl er zum Fächerkanon der verschiedenen Sonderschultypen gehört. Nach meiner Auffassung ist es richtig, auch den Lernbereich Sachunterricht - Primarstufe - zur Wahl zu stellen.

(B)

Die Vorbereitung auf den Erwerb einer Zusatzqualifikation ist bisher in § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes nicht geregelt. Sie wurde sowohl von den Hochschulen als auch von den Einrichtungen der Lehrerfortbildung geleistet. Beide Wege haben sich bewährt und sollten fortbestehen.

Ich schlage deshalb in Art. I Nr. 7 eine Regelung vor, die an die Vorschrift für die Erweiterungsprüfung unmittelbar anschließt und neben den in erster Linie zuständigen Hochschulen auch die Einrichtungen der Lehrerfortbildung in die Vorbereitung einbezieht.

In § 23 des Lehrerausbildungsgesetzes wird bisher nur dann die verbindliche Festlegung eines Praktikums ermöglicht, wenn eine berufliche Fachrichtung studiert wird. Es hat sich aber gezeigt, daß auch für diejenigen, die zwei allgemeine Unterrichtsfächer mit dem

Ziel studieren, an beruflichen Schulen tätig zu werden, ein Praktikum in gleicher Weise notwendig ist.

(C)

Ich habe daher in Art. I Nr. 8 vorgeschlagen, die geltende Regelung des § 23 auf diese Gruppe zu erstrecken.

Ich will mit diesen Erläuterungen abschließen. Wir werden den Gesetzentwurf im Ausschuß - ich empfehle die Überweisung an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung - gründlich beraten.

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Kultusminister, für die Einbringung.

Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort Herrn Abg. Reul für die Fraktion der CDU.

Reul (CDU): Meine Damen und Herren! Frau Präsidentin! Ich möchte mich bei der Erwiderung auf die Einbringungsrede auf vier Punkte konzentrieren, da ich denke, daß dies zu dieser späten Stunde und angesichts des riesigen hier versammelten Kreises angebracht ist.

Erstens: Herr Kultusminister, die Begründung für die Einbringung dieses Gesetzes, wie sie in der Drucksache nachzulesen ist, heißt - ich zitiere -:

Die Deckung des Fachunterrichtsbedarfs der Schulen, die geringe Zahl von Neueinstellungen und die Situation der Lehrer nach Abschluß ihrer Ausbildung machen es erforderlich, einzelne Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes zu ändern.

(D)

Ich konstatiere: Der Kultusminister stellt damit fest, daß seine Lehrereinstellungspolitik gescheitert ist. Er hat den Unterrichtsausfall in Nordrhein-Westfalen nicht mehr im Griff. Er glaubt, den Lehrermangel der 90er Jahre nur dadurch in den Griff zu bekommen, daß er eine Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes vorsieht. Das, was hier vorliegt, ist letztlich ein Offenbarungseid.

Zweitens: Die Landtagsfraktion der CDU hat bereits vor Monaten gefordert, dem Problem eines dritten Faches näherzutreten, und zwar sowohl hinsichtlich eines dritten Faches als grundsätzliche Überlegung für die Lehrerausbildung, aber auch in der Frage, denjenigen Lehrerinnen und Lehrern, die in der Schule sind, ein drittes Fach als Zusatzausbildung anzubieten. Die entscheidende Frage, Herr Kultusminister, ist, mit welcher Qualität dies geschieht und ob es notwendig ist, darüber hinaus ein zusätzliches Lehramt mit einzu beziehen.

(Reul (CDU))

- (A) Drittens: Einerseits werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf, durch die Novellierung, Unzulänglichkeiten, die sich aus der Vergangenheit ergeben haben, beseitigt. Das ist gut so. Andererseits aber wird durch diese Novellierung der Geist des Gesetzes verändert, so daß neue, andere Ziele besser erreicht werden können. Ich will mich dabei auf den Bereich der Erweiterungsprüfungen konzentrieren: Die Zusatzausbildung für ein neues Fach, so wie sie in diesem Lehrerausbildungsgesetz vorgesehen ist, zeigt eine neue Qualität. Lehrerausbildung war - das sagen auch die entsprechenden Aussagen der Landesverfassung und auch diejenigen des bisherigen Lehrerausbildungsgesetzes - Teil der anerkannten Ausbildung in den Hochschulen und in den studienvorbereitenden Einrichtungen. Das heißt, Lehrerausbildung gehört, auch wenn es um ein drittes Fach geht, an die anerkannten und qualifizierten Ausbildungsstätten, also an Hochschulen und Studienseminare, wenn auch in reduziertem Umfang.

Wir haben jetzt eine Neufassung, daß das auch eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung sein kann. Ich denke, das ist eine neue Qualität. Wir treten für die Zusatzqualifikation eines dritten Faches ein. Allerdings halten wir die Lösung, die die Landesregierung vorgibt, für falsch. Es ist letztlich eine Billiglösung, die Qualität und auch Professionalisierung des Lehrerberufs gefährdet. Das müßten wir in die Beratungen schon mit einbeziehen. Es handelt sich um ein Gesetz, das in aller Hektik zusammengeschustert worden ist. Denn es ist ja kein Zufall, daß dieses Gesetz zu Beginn noch als Gesetzentwurf der SPD-Fraktion geplant war, dann von der Landesregierung als Regierungsentwurf übernommen wurde und daß nicht einmal eine Anhörung der Verbände stattgefunden hat, die notwendig gewesen wäre.

(B)

(Dr. Dammeyer (SPD): Das weiß der alles!)

- Soll ich Ihnen aus Ihrem Brief vorlesen, den Sie vom Kultusminister bekommen haben? Das brauchen wir jetzt nicht an dieser Stelle. Das machen wir später.

Viertens: Der Gesetzentwurf enthält dadurch eine neue Qualität der Lehrerausbildung, daß auf diese Art und Weise ein neues Lehramt erreicht werden kann. Die Lehrerausbildung wird von den Hochschulen und den Studienseminaren nach Soest zum Landesinstitut verlagert. Ich zitiere aus den Sorgen der Rektoren der Universitäten des Landes von Nordrhein-Westfalen, die formuliert haben, es

mache doch keinen Sinn, die Lehrerausbildung durch Integration der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten neu zu organisieren und das alles jetzt wieder auszulagern. Das sei ein merkwürdiges Verfahren. Ich kann mich dem nur anschließen. (C)

Es geht also auch darum, durch eine solche Fortbildung ein zusätzliches Lehramt zu erreichen. Das bedeutet also, daß nach der Lehrerausbildung, die in Nordrhein-Westfalen zum Stufenlehrer organisiert ist, die Möglichkeit kommt, auf die Schnelle alle Lehrämter in einer Hand zu vereinen, also einen Einheitslehrer zu organisieren. Wir haben Sorge, ob das der fachlichen, der qualifizierten Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer entspricht oder ob wir damit etwas gefährden. Wir haben Sorge, daß wir von der fachlich qualifizierten Grundlage der Lehrerausbildung weggehen und das alles in das "Ideologiezentrum" Soest verlagern.

Wir sind deshalb der Auffassung, daß wir sehr sorgfältig darüber nachdenken müssen, ob die vorgeschlagenen Wege dieses Gesetzes richtig sind. Wir hoffen, daß wir im Fachausschuß die Möglichkeit haben, diese Frage mit Fachleuten sehr differenziert anzugehen und zu überlegen, wie diese sicherlich notwendigen Lehrerzusatzbildungen so organisiert werden können, daß die Qualität und die Professionalität des Lehrerberufs dabei nicht Schaden nehmen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

(D)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der SPD spricht Herr Abg. Dr. Dammeyer. Bitte, Herr Kollege!

Dr. Dammeyer (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist gut, daß die Landesregierung diesen Gesetzentwurf eingebracht hat. Es ist gut, daß wir an der Lehrerausbildung, die wir auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes gut geregelt haben, ein paar Korrekturen vornehmen, die sich in der Praxis als sinnvoll herausgestellt haben.

Wir werden darüber nicht nur im Ausschuß für Schule und Weiterbildung, sondern vernünftigerweise auch im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung beraten. Frau Präsidentin, ich bitte darum, den Entwurf zwar federführend an den einen, aber mitberatend an den anderen Ausschuß zu überweisen.

Schließlich fand ich es schon ganz bemerkenswert, wie sich Herr Reul zur Dauer der Ausbildung von Lehrern äußert, wo er doch vor noch gar nicht langer Zeit für eine

(Dr. Dammeyer (SPD))

- (A) weitere Verkürzung der Lehrerausbildung hierzulande eingetreten ist. Damit hätte er die Krokodilstränen, die er über die Anerkennung in anderen Bundesländern zu vergießen vorgab, voll verstärkt. Über die Probleme, die er uns eigentlich einbrocken wollte, guckt er jetzt weg. Ich finde das bemerkenswert. Wir werden das bei den weiteren Beratungen noch erörtern.

Dieses Gesetz zieht aus den praktischen Erfahrungen Konsequenzen und ist für die Praxis sinnvoll. Wir freuen uns deshalb darauf, daß sich an den Beratungen hierzu möglichst viele Interessenten beteiligen können. Wir laden dazu ein. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit heute abend sollten wir die weiteren Beratungen in den Ausschüssen führen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der F.D.P. spricht nun Herr Abg. Schultz-Tornau.

Schultz-Tornau<sup>\*</sup> (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es gibt Teilbereiche dieses Gesetzentwurfs, den Sie, Herr Kultusminister, vorgelegt haben, denen wir zustimmen, und andere, die wir für falsch halten. Wir stimmen der Intention zu, daß arbeitslosen Lehrern die Chance geboten wird, Zusatzqualifikationen zu erwerben, um auf diese Weise mehr Chancen zu erhalten, in ein Arbeitsverhältnis an staatlichen oder nichtstaatlichen Schulen hineinzukommen. Das halten wir für einen wesentlichen Punkt dieses Entwurfs, den wir nur voll mittragen können.

Der zweite Punkt, der sicherlich nicht das gleiche Gewicht hat und bei dem man sich nur über die bildungspolitische Landschaft in der Bundesrepublik etwas wundern kann, ist der mit den 24 Monaten. Sie haben den sozialen Aspekt hervorgehoben, aber auch gesagt, daß hier eine Gefährdung für nordrhein-westfälische Lehrer bestand, ihre Ausbildung in anderen Bundesländern nicht anerkannt zu bekommen. Das ist sicher etwas, bei dem wir alle gemeinsam dafür sorgen müssen, daß vernünftige Chancen für die in Nordrhein-Westfalen ausgebildeten Lehrer auch jenseits unserer Landesgrenzen bestehen. - Das sind vernünftige Änderungsvorschläge, bei denen es keine Probleme gibt.

Ich wollte für meine Fraktion den gleichen Vorschlag machen, den dankenswerterweise Herr Kollege Dr. Dammeyer eben gemacht hat - der jetzt sogar wieder zuhört -, denn wir sind auch der Meinung, daß wir den

Gesetzentwurf nicht nur an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung überweisen sollten, sondern ebenso an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung. Denn, Herr Kultusminister, Sie haben es sich ein bißchen zu leicht gemacht. Ich habe als Jurist gelernt, wenn Ausdrücke wie "zweifelsfrei" oder "selbstverständlich" verwendet würden, dann solle man immer besonders genau prüfen; denn meistens handelt es sich dann um die problematischsten Punkte. Sie haben sinngemäß gesagt: Es ist ganz selbstverständlich, daß hier die bewährte Aufgabenverteilung Hochschule und Lehrerausbildung nicht tangiert werden soll.

Davon kann leider keine Rede sein. Es ist schon ein Grundsatzproblem, ob wir im Bereich der Lehrergrundausbildung eine Verlagerung hin zum Landesinstitut in Soest ermöglichen wollen. Es ist ja kein Zufall, daß die Landesrektorenkonferenz der wissenschaftlichen Hochschulen hier sehr deutliche Kritik angemeldet hat; Herr Kollege Reul hat das Zitat, das ich mir auch angestrichen hatte, schon gebracht, so daß ich es mir schenken kann. Diese Kritik wird von uns vollinhaltlich geteilt. Ich meine, es wäre schön gewesen, wenn Sie vor dem Einbringen des Gesetzentwurfs die Abstimmung mit Ihrer Kollegin Frau Wissenschaftsministerin gesucht hätten. Sie saßen hier eine ganze Zeit lang so friedlich nebeneinander. Es wäre schön, wenn sich dieses friedliche Nebeneinander auch in einem sachlichen Miteinander in einer solchen Frage niedergeschlagen hätte.

(Dr. Dammeyer (SPD): Wußten Sie nicht, daß es ein Entwurf der Landesregierung ist? - Minister Schwier: Ist Ihnen nicht aufgefallen, daß es sich um einen Gesetzentwurf der Landesregierung handelt, und diese schließt Frau Kollegin Brunn ein?)

- Das ist ja das, was uns so häufig auffällt: daß es sich um Gesetzentwürfe der Landesregierung handelt, obwohl die zuständigen Landesminister wie Stammesherzöge nebeneinander agieren. Es ist ein Problem, daß das Etikett, der Inhalt und die Art der Zusammenarbeit häufig auseinanderfallen.

Ein weiteres Bedenken, das man auch noch etwas sorgfältiger beleuchten muß! Sie waren sich der Schwachpunkte und der Kritikpunkte bewußt; denn Sie haben da auch ähnlich formuliert, nämlich es sei natürlich nicht daran gedacht, mit der Nachqualifizierung und dem dritten Fach für diejenigen, die sich bereits im Schuldienst befinden, die Chancen für die potentiellen Neuankommlinge zu vermindern. Sie wissen, daß es dort erhebliche

(Schultz-Tornau (F.D.P.))

- (A) Bedenken gibt. In der Begründung heißt es sehr deutlich, bei der geringen Zahl der Neueinstellungen sei dieses Gesetz erforderlich. Deswegen wird man es niemanden verargen können, wenn er solche Bedenken äußert.

Wir meinen deshalb, dies müßte auch in der weiteren Diskussion sehr sorgfältig geprüft werden, damit man nicht mit der einen Hand nimmt, was man mit der anderen Hand zu geben versprochen hat. Das heißt, die löbliche Absicht, arbeitslosen Lehrern durch Zusatzqualifikationen mehr Chancen zu eröffnen, darf nicht dadurch konterkariert werden, daß man mit den Zusatzqualifikationen für die Lehrer, die bereits im Dienst sind, die Closed-shop-Situation, die wir heute schon in erheblichem Maße haben, noch weiter verstärkt. Das ist ein Punkt, über den ich mir hier eine abschließende Bewertung versagen möchte, bei dem wir aber sehr sorgfältig prüfen werden, damit dies nicht eintritt.

Ich darf wiederholen, was ich gesagt habe: Es gibt eine Reihe von Punkten, die wir mittragen. Ich will auf die ganzen Kleinigkeiten hier nicht eingehen; das lohnt zu dieser späten Stunde nun wirklich nicht mehr. Es gibt - wie sollte es anders auch sein - Bedenken.

- (B) Wir hoffen, daß wir zu einer guten, vielleicht sogar einmal einer gemeinschaftlichen Lösung im Ausschuß für Schule und Weiterbildung sowie im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung kommen werden.

(Beifall bei der F.D.P.)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank! - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage, wer, wie vom Ältestenrat empfohlen, der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung - federführend - und, wie soeben beantragt, auch an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung - mitberatend - zustimmt. - Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung. Die nächsten Sitzungen finden nach unserem Zeitplan am 14. und 15. September 1988 statt.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt. Die Sitzung ist geschlossen. (C)

Schluß: 18.51 Uhr

\*) Vom Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner.

(D)

Ausgegeben: 20. September 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.